

## Erkrankung des Kindes

Kinder, die nach § 34 Infektionsschutzgesetz an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden oder ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen die Betreuung nicht besuchen.

Hinsichtlich dieser Krankheiten besteht eine gesetzliche Meldepflicht der Erziehungsberechtigten. Ausnahmen bedürfen der amtsärztlichen Zustimmung.

Der zuständige Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes entscheidet, ob krankheits- oder ansteckungsverdächtige oder Krankheitserreger ausscheidende, nicht erkrankte Kinder oder die Geschwister dieser Kinder, die Betreuung besuchen dürfen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Belehrungsbögen zum Infektionsschutzgesetz des RKI.

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html)

## Aktuell in Bezug auf Covid-19 ist insbesondere zu beachten, dass

- das Kind in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte,
- das Kind sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem Risikogebiet aufgehalten hat
- das Kind sowie die im Hausstand lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen Solche Symptome sind:
  1. Fieber ab 38°C
  2. trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)
  3. Störung des Geschmacks - oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)
- die Kernzeitbetreuung umgehend informiert wird, wenn die oben genannten Krankheitsanzeichen auftreten,
- das oben genannte Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung umgehend abgeholt wird

### Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Der / Die Erziehungsberechtigten versichern mit Ihrer Unterschrift auf der „Anmeldung“, die Erläuterungen zur Erkrankung des Kindes gelesen und verstanden zu haben.